

Rechtliche Rahmenbedingungen

Pauschale Regelungen für Schülerpraktikanten existieren nicht. Individuelle Absprachen können (und sollten) aber in einem Praktikantenvertrag vereinbart werden. Die vertraglichen Vereinbarungen müssen sich innerhalb bestimmter gesetzlicher Vorgaben bewegen.

Welche Gesetze und Vorschriften sind vor allem zu beachten?

- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- Sozialversicherung
- Unfallversicherung
- Gesundheitsvorschriften

Das generelle Verbot von Kinderarbeit für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt **nicht** für die Beschäftigung im Rahmen eines Betriebspraktikums während der Schulzeit (§ 5 Abs 2 Nr. 2 JArbSchG). Auch Jugendliche, die zwar 15 aber noch nicht 18 Jahre alt sind, stehen unter dem besonderen Schutz des JArbSchG). Auf schulpflichtige Jugendliche, die die allgemeinbildenden Schulen besuchen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung (§ 2 ArbSchG).

Thema	Regelung	Rechtsgrundlage
Arbeitszeiten	<p>Kinder (bis 14 Jahre): höchstens sieben Stunden täglich, 35 Stunden wöchentlich</p> <p>Jugendliche (15 bis 17 Jahre): nicht mehr als acht Stunden täglich, nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich</p> <p>Nachruhe: 20:00 bis 06:00 Uhr; Ausnahmen sind möglich</p> <p>Beschäftigungsdauer: fünf Tage in der Woche</p> <p>Beschäftigungsverbot: An Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen; branchenbezogene Ausnahmen sind möglich.</p> <p>Werden die Praktikanten ausnahmsweise an solchen Tagen beschäftigt, so müssen sie an einem anderen Tag in derselben Woche freigestellt werden.</p> <p>Volljährige Schülerpraktikanten: JArbSchG gilt nicht, Arbeitszeit darf regelmäßig 8 Stunden am Tag nicht überschreiten</p>	<p>§ 7 ArbSchG</p> <p>§ 8 Abs. 1 ArbSchG</p> <p>§ 14 ArbSchG</p> <p>§ 15 JArbSchG</p> <p>§§ 16, 17, 18 JArbSchG</p> <p>§ ArbZG</p>
Ruhepausen	<p>Ruhepausen sind nicht in die Arbeitszeit einzuberechnen, müssen im Voraus feststehen und mindestens 15 Minuten betragen.</p> <p>Dem Praktikanten sind zu gewähren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden; ▪ mindestens 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden. <p>Die erste Pause muss spätestens nach viereinhalb Stunden Arbeit stattfinden.</p> <p>Volljährige Praktikanten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 30 Minuten bei mehr als sechs Stunden Arbeitszeit und ▪ 45 Minuten bei mehr als neun Stunden Arbeitszeit 	<p>§ 4 JArbSchG</p> <p>§ 11 ArbSchG</p> <p>§ 4 ArbZG</p>

Bezahlung	Solange das Praktikum zum Zwecke des Kennenlernens eines Berufes und auf Erkenntnisgewinn für den Praktikanten zielt und nicht zur Erbringung von Arbeitsleistung, besteht keine Verpflichtung zur Vergütung.	
Urlaub	Der Schülerpraktikant hat mangels Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses keinen Anspruch auf Urlaub	
Arbeits-schutz	<p>Praktikanten dürfen keine Arbeiten verrichten, die sie körperlich oder seelisch zu sehr belasten. Ausnahmen existieren, soweit die Arbeit z. B. zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlich ist oder der Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.</p> <p>Gefahrstoffverordnungen mit speziellen technischen Regeln und einschlägige Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Entsprechende Belehrungen des Praktikanten müssen vor Praktikumsbeginn durchgeführt und sollten quittiert werden.</p>	§§ 22 – 25 JArbSchG
Versicherungs-rechtliche Regelungen	<p>Das klassische Schülerbetriebspraktikum ist eine Schulveranstaltung.</p> <p>Haftpflichtversicherung: schließt der Schulträger ab.</p> <p>Unfallversicherung: Unfälle, die während des Praktikums oder auf dem Weg zwischen Praktikumsstelle und Wohnung stattfinden, werden durch die Unfallversicherung der Schule abgedeckt.</p> <p>Sozialversicherungsbeiträge: fallen nicht an.</p> <p>Schülerpraktika ohne schulische Aufsicht (z. B. freiwilliges Praktikum/Ferienpraktikum): Für Unfälle ist die Berufsgenossenschaft des Betriebes zuständig. Sofern kein Arbeitsentgelt geleistet wird, sind auch keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Vermögens- und Sachschäden werden einzelfallabhängig von der Haftpflichtversicherung des Betriebes oder des Praktikanten bzw. der Eltern übernommen.</p> <p><i>Für ausführliche Informationen ist es ratsam, sich an Krankenkassen und Berufsgenossenschaften zu wenden.</i></p>	